



---

Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

---

Bern, 19. Juli 2010

**Sperrfrist: 19.7.2010 17h30**

## **AMTSHILFEVERFAHREN IM FALL UBS**

### **A-4013/2010: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen UBS-Kundin c. Eidgenössische Steuerverwaltung**

**In einem Pilotentscheid vom 15. Juli 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde abgewiesen, mit welcher eine UBS-Kundin die Herausgabe ihrer Kundendaten an die amerikanischen Steuerbehörden verhindern wollte. Das Bundesverwaltungsgericht ist zum Schluss gekommen, dass das vom Parlament genehmigte Abkommen mit den Vereinigten Staaten über ein Amtshilfegesuch des Internal Revenue Service betreffend die UBS AG (Staatsvertrag 10) für das Bundesverwaltungsgericht im Sinn von Art. 190 BV verbindlich ist. Selbst bei Verstössen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die Bundesverfassung und Bundesgesetze wäre das Abkommen anzuwenden. Im zu beurteilenden Fall waren die im Abkommen festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung von Amtshilfe gegeben. Das Urteil kann nicht ans Bundesgericht weitergezogen werden.**

Am 19. August 2009 hatten die Schweizerische Eidgenossenschaft (Schweiz) und die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) ein Abkommen über ein Amtshilfegesuch des Internal Revenue Service der USA betreffend UBS AG, einer nach schweizerischem Recht errichteten Aktiengesellschaft, abgeschlossen (Abkommen 09, AS 2009 5669). Im Anschluss an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-7789/2009 vom 21. Januar 2010 vereinbarte der Bundesrat am 31. März 2010 mit den USA ein Protokoll zur Änderung des Abkommens 09 (Protokoll 10, AS 2010 1459). Das Abkommen 09 und das Protokoll 10 wurden von der Bundesversammlung mit Bundesbeschluss vom 17. Juni 2010 genehmigt (AS 2010 2907). Die konsolidierte Version des Abkommens 09 und des Protokolls 10 wird im Folgenden als Staatsvertrag 10 bezeichnet (SR 0.672.933.612).

Das Bundesverwaltungsgericht hielt fest, dass die rechtsanwendenden Behörden gemäss Art. 190 BV das Völkerrecht anzuwenden haben. Zu diesem ist auch der Staatsvertrag 10 zu rechnen. Das Völkerrecht ist jedenfalls dann nicht auf seine Übereinstimmung mit der Bundesverfassung und den Bundesgesetzen zu prüfen, wenn das Völkerrecht jünger ist. Damit wäre der Staatsvertrag 10 selbst bei Verstössen gegen Bundesverfassung und Bundesgesetze anzuwenden.

Für den vorliegend zur Diskussion stehenden Fall der Lieferung von Bankdaten im Rahmen eines steuerrechtlichen Amtshilfeverfahrens erweisen sich Bestimmungen mehrerer

völkerrechtlicher Verträge als einschlägig, neben dem Staatsvertrag 10 etwa auch Art. 26 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und den USA (DBA-USA 96; SR 0.672.933.61) sowie Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101), welcher u.a. den Schutz persönlicher Daten umfasst. Was das Verhältnis zwischen den einzelnen Staatsverträgen betrifft, so ist dieses einzig nach den Regeln von Art. 30 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (VRK, SR 0.111) zu bestimmen; das Völkerrecht kennt – mit Ausnahme des Vorrangs des sog. *ius cogens* – keine materielle Hierarchie. Die Regeln des Staatsvertrags 10 gehen so sämtlichen anderen völkerrechtlichen Bestimmungen vor, insbesondere auch Art. 8 EMRK, da dieser kein *ius cogens* enthält.

Das Bundesverwaltungsgericht hielt darüber hinaus aber fest, dass selbst bei hypothetischer Anwendbarkeit von Art. 8 Abs. 1 EMRK die für dessen Einschränkung in Abs. 2 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt gewesen wären: Der Staatsvertrag 10 erweise sich als genügende gesetzliche Grundlage im Licht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), zumal es sich bei den Bestimmungen über die Amtshilfe um Verfahrensrecht handle. Zudem seien die auf dem Spiel stehenden wirtschaftlichen Interessen der Schweiz sowie das Interesse, völkerrechtlich eingegangene Verpflichtungen erfüllen zu können, beachtlich und überwiegen die vorliegenden Individualinteressen der Beschwerdeführerin an der Geheimhaltung der Vermögensverhältnisse.

In der Folge bejahte das Bundesverwaltungsgericht, dass es sich beim vorliegenden Sachverhalt um einen solchen gemäss der Kategorie 2/A/b gemäss Anhang zum Staatsvertrag 10 handle. Es stellte fest, dass das Amtshilfegesuch den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Weiter hielt es dafür, dass im zu beurteilenden Sachverhalt die im Abkommen definierten Kriterien für die Gewährung von Amtshilfe gegeben seien. Für die Überprüfung, ob die im Abkommen festgehaltenen Kriterien zur Berechnung des Einkommens sachgerecht seien, sei kein Raum, weil das Bundesverwaltungsgericht nach Art. 190 BV auch an diese im Staatsvertrag 10 definierten Kriterien gebunden sei.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

### Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern,  
Tel: 058 705 29 86; Mobil: 079 619 04 83, [andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch](mailto:andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch)